

# Zuwendungserklärung für Städte, Gemeinden, Kirchengemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts Merkblatt zum sachgerechten Ausfüllen



**Sehr geehrter Zeichnungsberechtigter  
einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger  
und/oder kirchlicher Zwecke,**

Sie möchten von der genossenschaftlichen Bank Ihrer Region **Geldzuwendungen** erhalten, um einen guten Zweck in Ihrer Region **zeitnah** zu unterstützen. Damit Ihre Beantragung ohne weitere Rückfragen zügig bearbeitet werden kann, erhalten Sie im Folgenden einige Hinweise, die zu beachten sind, um den bürokratischen Teil einfacher zu verstehen und zu behandeln.

Füllen Sie bitte unser Online-Formular „**Erklärung über beantragte Zuwendungen**“ (Formular-Nr. 005) direkt am PC aus und reichen das vom Zeichnungsberechtigten unterschriebene Original bei Ihrer Bank ein. Benutzen Sie kein anderes Formular. Unser Formular ist auf die Anforderungen unserer Lottereaufsichtsbehörde ausgerichtet und dient als Nachweis darüber, dass die Zuwendung im Sinne der bestehenden Auflagen verwendet wird.

Die Vergabe von Reinertragsmitteln darf steuerlich nicht geltend gemacht werden.

## **Was ist beim Ausfüllen der Zuwendungserklärung zu beachten:**

Bitte überprüfen Sie, dass die **Zuwendungen nicht zur Erfüllung von Pflichtaufgaben und staatlichen Aufgaben** eingesetzt werden (Ausnahme Kirchengemeinden). Mögliche freiwillige Aufgaben, die durch Reinertragsmittel unterstützt werden können, sind unter anderem Freizeiteinrichtungen, Theater, Büchereien, Musik- und Kunstschulen, Sportplätze, Altenheime, Pflege von Grünanlagen, Stadien, Turnhallen, Gemeindezentren usw.. Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit, **Reinertragsmittel des gesamten Zweckkataloges gemäß §§ 52 ff. AO (außer Nr. 25)** in Anspruch zu nehmen. Sie können mit diesen Mitteln auch Jubiläen ausrichten, wenn damit die **Förderung der Allgemeinheit** im Mittelpunkt steht.

Beachten Sie, dass in keinem Fall der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb aus Reinertragsmitteln gefördert werden kann.

Für **Kirchengemeinden** beinhaltet § 54 Abs.2 AO eine nicht abschließende Aufzählung, welche Tätigkeiten zur Förderung kirchlicher Zwecke dienen und im Rahmen der Vergabe von Reinerträgen unterstützt werden können:

- Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern,
- Abhaltung von Gottesdiensten (zum Beispiel Messdiener, Taufe, Firmung, Konfirmation, Eheschließung),
- Ausbildung von Geistlichen,
- Erteilung von Religionsunterricht,
- Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten,
- Verwaltung des Kirchenvermögens,
- Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener sowie
- Durchführung von Kirchentagen.

Wenn der Verkündungsgedanke im Vordergrund steht, dann tragen Sie bitte § 54 AO in das Formular ein, **ansonsten** wählen Sie bitte die **für das jeweils zu unterstützende Projekt zutreffende Verwendungszwecknummer** aus dem **Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO**. Im Falle der Kinderbetreuung durch kirchliche Einrichtungen steht der kirchliche Gedanke im Hintergrund. Es geht vielmehr um die reine Betreuung des Nachwuchses, so dass die §§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 oder 7 AO in diesen Fällen zutreffend sind. Bei Kirchenchören ist der Verwendungszweck nach weltlicher oder kirchlicher Musik zu berücksichtigen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 oder § 54 AO).

# Zuwendungserklärung für Städte, Gemeinden, Kirchengemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts

## Merkblatt zum sachgerechten Ausfüllen



Wird die Zuwendung **unmittelbar** für den angegebenen Zweck verwendet, reicht eine hinreichend präzise Projektangabe (Feld „Projekt/Verwendungszweck“) aus (zum Beispiel Unterstützung Stadtfest für Dekoration).

Wird die Zuwendung an einen Dritten **innerhalb** der Trägerschaft weitergeleitet, ist das Feld „Projekt/Verwendungszweck“ um die Angabe des Letztempfängers zu erweitern (zum Beispiel Anschaffung von Bastelmaterial für die Pausenbetreuung der städtischen/kirchlichen Schule „Max Musterknabe“).

Wird die Zuwendung an einen Dritten **außerhalb** der Trägerschaft weitergeleitet (Weiterleitung an eine andere juristische Person), ist neben einer hinreichend **präzisen** Projektangabe (Feld „Projekt/Verwendungszweck“) die Angabe des Letztempfängers weiter unten im Formular zwingend zu erfassen. Dieser Letztempfänger muss eine juristische Person sein, die über einen aktuellen Frei- oder Feststellungsbescheid bzw. über die Anlage zu einem aktuellen Freistellungsbescheid verfügt. Die im Formular vorgesehenen Angaben sind der entsprechenden Unterlage zu entnehmen und eine Kopie dieser ist beizufügen. Im Falle einer **Weiterleitung an Dritte außerhalb der Trägerschaft** verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Ausführungen in den Merkblättern für Vereine etc. und für Stiftungen. Die Angaben sind entsprechend aus den Bescheiden zu entnehmen.

### Haben Sie die Zuwendungserklärung vollständig ausgefüllt, überprüfen Sie bitte:

Der **Unterzeichner** des Formulars muss für den oben im Formular genannten **Aussteller** (Zuwendungsempfänger) zeichnungsberechtigt sein. Sofern ein Stempel verwendet wird, müssen die Stempelangaben mit den Ausstellerangaben **übereinstimmen**.

Ist die **Anschrift der Partnerbank** im entsprechenden Feld vermerkt?

Stimmt der **Betrag der Zuwendung** in Ziffern mit dem Betrag der Zuwendung in Buchstaben überein?

Stimmt die **Beschreibung des Projekts** mit der **Angabe der Verwendungszwecknummer** im Formular überein?

Haben Sie all diese Hinweise beachtet, wird Ihnen einer Auszahlung nichts im Wege stehen. Sie tragen dazu bei, dass die Bearbeitung schneller erledigt werden kann und Sie letztlich auch die Zuwendung kurzfristig für einen guten Zweck einsetzen können. So leisten wir alle unseren Beitrag zur Verbesserung des Gemeinwohls der Bürger unseres Landes.

**Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt. Wir machen den Weg frei.**